

Vereinsatzung der Fleestedter Unternehmer-Initiative e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fleestedter Unternehmer-Initiative e.V.
Er besteht in rechtsfähiger Form und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal / Fleestedt und versteht sich als Interessenverband aller Unternehmer und Freiberufler im Raum Fleestedt, Glüsing, Beckedorf und Woxdorf
- 1.3 Der Verein
 - fördert die Interessen der Mitglieder sowie die Pflege der Beziehungen untereinander.
 - strebt die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an.
 - will die Attraktivität des Ortes erhöhen durch Förderung des kulturellen Lebens.
 - hilft Existenzgründern bei ihren Aufgaben und
 - strebt dazu die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen an.
- 1.4 Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jeder Gewerbetreibende, Freiberufler und mitarbeitende Familienangehörige werden sowie alle Bürger, die die Absicht haben sich selbständig zu machen.
- 2.2 Mitglied können Vereine und öffentliche Institutionen werden, die sich für die Ziele des Vereins mit einsetzen wollen. Sie werden durch einen oder mehrere namentlich genannte Beauftragte vertreten.
- 2.3 Jede Firma oder Institution hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Mitglieder, die nicht selbständig sind, haben keine Stimme.
- 2.4 Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 2.5 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Löschung, Ausschluss oder Tod.

§ 3 Organe

- 3.1 Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Fachausschüsse
 3. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - d. dem Schriftführer/der Schriftführerin

- 4.2 Der / die 1. Vorsitzende sowie Kassenwart / Kassenwartin werden in den ungeraden Jahren für 2 (zwei) Jahre gewählt. Der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) sowie Schriftführer/in werden in den geraden Jahren für 2 (zwei) Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel und stellt die Jahresrechnung auf. Er kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für allgemeine Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
- 4.4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.
- 4.5 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4.6 Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- 4.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende (Stellvertreter) und der Kassenwart. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 5 Fachausschuß

- 5.1 Der Vorstand kann einen oder auch mehrere Fachausschüsse einsetzen. Die Amtszeit der Fachausschüsse endet durch Vorstandsbeschluss. Der Fachausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Grundlagen für die Verwirklichung der Vereinsziele zu erarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des 1. Vorsitzenden und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Wahl des Vorstandes hat geheim zu erfolgen. Sie kann auf Antrag auch per Handzeichen erfolgen. Über diesen Antrag muss abgestimmt werden. Eine Zustimmung muss einstimmig und ohne Gegenstimme/n erfolgen.

2. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
5. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überweist.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Organisation

- 7.1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- 7.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail.
- 7.3 Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich 10 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.
- 7.4 Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 7.5 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
Endet die Mitgliedschaft unter jährlich, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- 8.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist in dem jeweils gültigen Beitrittsformular benannt. Daneben wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben. Änderungen der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 80 % der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins soll über das Vermögen des Vereins die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr

- 10.1 10.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.